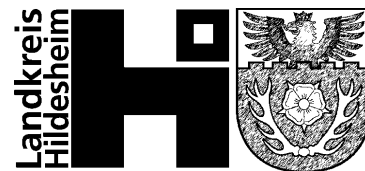


A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Februar 2012

Nr. 8

Inhalt	Seite
15.12.2011 - Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen	158
17.01.2012 - Hauptsatzung der Gemeinde Freden (Leine)	162
19.01.2012 - Hauptsatzung der Gemeinde Everode	165
24.01.2012 - Hauptsatzung der Gemeinde Landwehr	168
26.01.2012 - Hauptsatzung der Gemeinde Winzenburg	171
17.02.2012 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim am 22. März 2012	174

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nordstemmen“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde Nordstemmen besteht aus folgenden Ortschaften:
Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nordstemmen zeigt im goldenen Schild einen roten Pfahl, belegt mit einem gestürzten Schwert der Bronzezeit.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Nordstemmen zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlernten, Nordstemmen und Rössing werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen aus sieben Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsräte über die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben.
- (5) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf Ihren Antrag hin werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (6) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (7) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Hallerburg wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 4 Abs. 6 gilt entsprechend

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei repräsentativen Aufgaben der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nordstemmen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit der Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie die Genehmigungen zum Flächennutzungsplan werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.
Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Anlage zu Satzungen und Verordnungen sind, werden im Rathaus während der Dienststunden zu jedermann Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung oder der Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht werden.
Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer verwiesen.
- (2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten veröffentlicht.
Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche.
- (3) Auf die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Die Woche“ nachrichtlich hingewiesen.
Soweit Bekanntmachungen speziell die Ortschaften betreffen, werden diese zusätzlich nachrichtlich in der jeweiligen Ortschaft an der dafür vorgesehenen Stelle veröffentlicht.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens eine Woche von der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 01.10.2002 außer Kraft.

Nordstemmen, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Nordstemmen



Norbert Pallentin
Bürgermeister



H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 17.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Freden (Leine)“.
2. Die Gemeinde Freden (Leine) gehört der Samtgemeinde Freden (Leine) an.
3. Die Gemeinde Freden (Leine) ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Freden (Leine) zeigt:
„In Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer, vorspringenden Torbau; zwei runden Zinntürmen und geschlossenem goldenem Tor; über den Torbau ein herschauender silberner Hirschkopf mit goldenem Vierzehnenderkronengeweih“.
2. Die Farben der Gemeinde Freden (Leine) sind weiß - rot.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 1.100,00 Euro übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 600,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister(innen) vertreten.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die erste stellv. Bürgermeisterin/den ersten stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die zweite stellv. Bürgermeisterin/den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

1. Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde betreffen (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
4. Bekanntmachungen anderer Behörden werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
5. Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht.

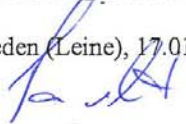
§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Freden (Leine), 17.01.2012


Bürgermeister

Gemeinde Freden (Leine)


Gemeindedirektor

H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Everode

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung vom 19.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Everode“.
2. Die Gemeinde Everode gehört der Samtgemeinde Freden (Leine) an.
3. Die Gemeinde Everode ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Everode zeigt: „Schild gespalten. Vorn dreizehnmal von Rot und Gold geteilt; hinten auf Blau eine Silberne, von einer aus den linken Schildrand wachsenden natürlich gefärbten Hand gehaltenen Lilie mit drei Blüten.“
2. Die Farben der Gemeinde Everode sind rot, gold, blau, grün, weiß.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Everode, Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 1.100,00 Euro übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 600,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister(innen) vertreten.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die erste stellv. Bürgermeisterin/den ersten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

1. Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Everode zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Everode nachrichtlich veröffentlicht.
4. Bekanntmachungen anderer Behörden werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Everode nachrichtlich veröffentlicht.
5. Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Everode veröffentlicht.

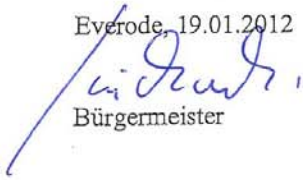
§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 8. November 2001 außer Kraft.

Everode, 19.01.2012


Bürgermeister

Gemeinde Everode


Gemeindedirektor

H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Landwehr

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Landwehr in seiner Sitzung vom 24.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Landwehr“.
2. Die Gemeinde Landwehr gehört der Samtgemeinde Freden (Leine) an.
3. Die Gemeinde Landwehr ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Landwehr zeigt: „In Rot ein silberner Palisadenzaun, darüber drei silberne Wachtürme mit Giebeldächern“.
2. Die Farben der Gemeinde Landwehr sind Rot und Silber.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Landwehr, Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 1.100,00 Euro übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 600,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister(innen) vertreten.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die erste stellv. Bürgermeisterin/den ersten stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die zweite stellv. Bürgermeisterin/den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

1. Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Landwehr zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Landwehr nachrichtlich veröffentlicht.
4. Bekanntmachungen anderer Behörden werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Landwehr nachrichtlich veröffentlicht.
5. Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Landwehr veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13. November 2001 außer Kraft.

Landwehr, 24.01.2012


Bürgermeisterin

Gemeinde Landwehr


Gemeindedirektor

H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Winzenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in seiner Sitzung vom 26.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Winzenburg“.
2. Die Gemeinde Winzenburg gehört der Samtgemeinde Freden (Leine) an.
3. Die Gemeinde Winzenburg ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Winzenburg zeigt: „Auf Rot ein goldener Sparren, begleitet oben von zwei silbernen sechszackigen Sternen und unten von einem abwärts gekehrten Silbernen Halbmond“.
2. Die Farben der Gemeinde Winzenburg sind rot – gelb.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Winzenburg, Landkreis Hildesheim“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 1.100,00 Euro übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 600,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister(innen) vertreten.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die erste stellv. Bürgermeisterin/den ersten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

1. Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Winzenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Winzenburg nachrichtlich veröffentlicht.
4. Bekanntmachungen anderer Behörden werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Winzenburg nachrichtlich veröffentlicht.
5. Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Winzenburg veröffentlicht.

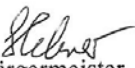
§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5. November 2001 außer Kraft.

Winzenburg, 26.01.2012


Bürgermeister

Gemeinde Winzenburg


Gemeindedirektor

p

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim

**Am Donnerstag, dem 22. März 2012, um 14.00 Uhr,
findet im Kreishaus, in Zimmer 208 / 2. Etage,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 1/2012
3. Wahl des Geschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 2/2012
4. Wahl der stellvertretenden Geschäftsführerin des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 3/2012
5. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 4/2012
6. Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage-Nr. 5/2012
7. Bestätigung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage-Nr. 6/2012
8. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 17.02.2012


Machens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung